

Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 5.

Donnerstag den 12. Jänner

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 34. (1) Nr. 30826.
Gubernial = Verlautbarung
über ausschließende Privilegien. —
Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 3. No-
vember l. J., nach den Bestimmungen des al-
terhöchsten Patentes vom 31. März 1832 fol-
gende Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem
Johann Wunderer, Techniker, wohnhaft in
Wien, Alservorstadt Nr. 313, für die Dauer
von fünf Jahren, auf die Verbesserung der, be-
reits unterm 3. September 1841 privilegirten
Verbesserung im Baue von Gewölben, durch
besonders geformte Ziegel, welche in der We-
senheit darin besteht, daß 1) den hierzu con-
struirten hohlen Compressions = Ziegeln eine
verbesserte Form gegeben, wodurch dieselben
mehr absolute, relative und rückwirkende Fe-
stigkeit erhalten, und die mit denselben erbau-
ten Gewölbe mehr Stabilität bekommen; 2) die
gegenseitige Verbindung der Ziegel in vertica-
ler und horizontaler Richtung vermehrt werde,
und die Ziegel aus den Maschinen, womit sie
erzeugt werden, leichter zu erhalten seyen. —
2. Dem Matthäus Fletcher, Ingenieur und
Maschinist, wohnhaft in Wien, Rosau Nr.
127, für die Dauer von zwei Jahren, auf die
Entdeckung in der Anwendung des Dampfes zu
rotirenden Dampfmaschinen, wodurch eine be-
deutende Ersparniß an Brennstoff erzielt, und
diese rotirenden Maschinen für Dampfschiffe,
Fabriken und Bergwerke mit großem Vortheile
angewendet werden können. — 3. Dem Hein-
rich Simon Wolfgang Wiese, k. k. Beamten
und Mitglied mehrerer Industrie = Vereine und
landwirthschaftlicher Gesellschaften, wohnhaft
in Penzing bei Wien Nr. 39, für die Dauer
von einem Jahre, auf die Erfindung, vege-
tabilische und andere Stoffe mit Benützung der

bisher nutzlos verlorenen Wärme, und eines
eigenen Apparates zu darren und zu trocknen,
welcher Apparat auch zum Abkühlen der Bier-
würze, und zum Condensiren der Dämpfe bei
der Branntwein- und Zucker-Fabrication diene.
— 4. Dem Joseph Högn, Ingenieur und Ar-
chitect, wohnhaft in Wien, Landstraße Nr. 364,
für die Dauer von einem Jahre, auf die Ver-
besserung, oben an den Schornsteinen der Kü-
chen und Kamine eine Vorrichtung, genannt
„Rauchableitungs = Apparat“ anzubringen,
durch welchen das Rauchen der Küchen und
Kamine, so wie das Tropfen der Schornsteine
verhindert werde. — 5. Dem Franz Fleisch,
Maschinisten, wohnhaft in Wien, Sumpendorf
Nr. 3, für die Dauer von zwei Jahren, auf
die Erfindung und Verbesserung einer rotiren-
den Dampfmaschine, wobei ein Dampfzylinder
ohne Stopfbüchse (oder an derselben Welle
zwei Cylinder, jedoch unabhängig wirkend)
durch die Wirkung des Dampfes und eine
Steuerung von drei excentrisch vertheilten
Puncten in eine drehende Bewegung gebracht
werde, wodurch bei einer hinlänglichen Sta-
bilität, Einfachheit des Apparates und ge-
ringeren Kosten als sonst, die drehende Be-
wegung unmittelbar erhalten werde. — 6. Dem
Ignaz Malek, herrschaftlichen Zimmermeister,
wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 457, für die
Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung
in der Construction der Dippelböden, wobei
die auf eine neue und vollkommeneren Art auf
einer eigenen Maschine gebohrten Dippelbäume
mittels gleichfalls auf einer Maschine verfer-
tigter Dippel zusammengesügt werden, woraus
sich die Vortheile ergeben, daß 1) eine voll-
kommene Fläche des Plafonds erzielt werde;
2) der Plafond nicht so leicht Risse oder Un-
ebenheiten bekomme, und 3) dabei auch schwä-

heres Holz verwendet werden könne. — 7. Dem Thomas Rabiger, gewesenen Werkführer in der Zündproducten-Fabrik der Gebrüder Lewy, wohnhaft in Prag C. Nr. 6821, (durch Albert Brilmeyer, bürgerl. Schuhmachermeister, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 288), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung der Reibzündhölzchen, welche darin bestehe, daß statt der bisher bei ähnlichen Producten verwendeten Gummi- und Minimum-Beimischung, nun Leim und Steinkohlen angewendet, und eine geringe Menge Phosphor gebraucht werde. — 8) Dem Johann Nofeda, Handelsmann, wohnhaft in Mailand, Nr. 2339, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung, Metalle, welche man conserviren will, mit einer Schichte einer Metall-Composition so zu überziehen und zu verbinden, daß diese so vereinigten Metalle eine galvanische Wirkung äußern, durch welche sich der Drygen weder mit dem einen, noch dem andern verbinden könne. — 9. Dem Bartholomäus Jacovich, Uhrmacher, wohnhaft in Mailand, Nr. 2194, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer Maschine, welche zur Verkreuzung (incrocciatura) der Seide bei den Seidenspinnereien diene. — Laibach am 17. December 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernalrath.

3. 41. (1) Nr. 31903.
Verlautbarung.

Vom Beginne des Schuljahres 1842/43 ist das vom Priester Johann Nicolaus Krasofovitsch errichtete Stipendium, im dormaligen jährl. Ertrage von 75 fl. 31 $\frac{1}{4}$ kr. C. M., zu befehen. — Dieses ist nach dem Stiftbriefe bestimmt, a) für studierende Jünglinge, welche mit dem Stifter verwandt sind, in deren Ermanglung und zwar für den gegenwärtigen Besetzungsfall „da dieses Stipendium letzter Hand von einem zu Sachsenfeld in Steyermark gebürtigen Studierenden genossen wurde,“ für einen Jüngling von Laibach, insbesondere in der Vorstadt-Pfarr St. Peter gebürtig, derselbe möge aus einer Trivials- oder deutschen Schule kommen, wenn er nur für die Parva vorbereitet ist; ist letzteres nicht der Fall,

auch aus andern Schulen. Das Benennungsbrecht steht dem Subernium zu. — Diejenigen, welche dieses zu erhalten wünschen, haben ihre, mit dem Tauffcheine, Armuths-, Pocken-, oder Impfungszugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen vom ersten und zweiten Semester des Schuljahres 1841/42, und nach Umständen auch mit dem ordentlichen Stammbaum besetzten Gesuche, mit Berufung auf die Subernal-Verlautbarung, bis 15. Februar 1843 hieortz einzureichen. — Laibach am 27. Dec. 1842.

Carl Xaver Raab,
k. k. Subernal-Secretär.

3. 49. (1) Nr. 30233.
Verlautbarung.

Seine k. k. Majestät haben die Anstellung eines Amanuensis an der k. k. Lyceal-Bibliothek zu Klagenfurt, mit einem Jahresgehalte von Drei Hundert Gulden C. M., allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Es wird demnach der Concurs für diese Dienststelle mit dem Beifügen angeschrieben, es haben jene Individuen, welche diese zu erhalten wünschen, ihre Gesuche bis zum 15. Februar 1843 bei dieser Landesstelle einzureichen, und sich darin über Alter, Stand, Geburtsort, Moralität, philosophische Studien, Sprachkenntnisse, und bisher geleistete Dienste, so wie über eine schöne und correcte Handschrift documentirt auszuweisen. — Laibach am 31. December 1842.

Ludwig Graf Cavriani,
k. k. Sub. Secretär.

3. 42. (1) ad 32906. Nr. 369. St. S. W. E.
Kundmachung

der Verkaufs-, Versteigerung zweier in dem Rentbezirke Dignano gelegenen Religionsfondsrealitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 3. I. M., Nr. 8293 P. P., wird am 15. Februar 1843 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Rentamte in Dignano, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, dem Religionsfonde gehörigen, im Bezirke Dignano gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1. Eines Ackergrundes, genannt Sterpanina in der Gemeinde Marzana, im beiläufigen Flächeninhalte von 2 Joß 106 Quad. Klafter und geschätzt auf 82 fl. 39 kr. — 2. Eines Ackergrundes, genannt Petrovizza, in der Gemeinde Dignano, im beiläufigen Flächeninhalte von 1468 Quad. Klafter und geschätzt auf 18 fl. 21 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond

befißt und genießt, oder zu beßzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgebaut, und den Meißbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barem Conv.-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meißbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meißbieters dagegen wird als verfallen angezehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meißbieter hat die Hälfte des Kauffchillinges innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions Münze verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erlösungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Angeboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauf-

schillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteren dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen beim k. k. Rentamte Dignano eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 12. December 1842.

Ernst Schleiffer,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

3. 10. (3) Sub. Nr. 32303. Nr. 8642.
E d i c t.

Von dem k. k. kärntn. Stadt- und Landesrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß hiezu eine Gerichtsbedientenstelle mit einer jährl. Befoldung von dreihundert Gulden C. M. in Erledigung gekommen sey. Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche längstens binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung an gerechnet, mit legaler Ausweisung ihrer frühern Dienstleistung, ihres Alters, dann der Gesundheitsumstände, der Kenntniß des Lesens und Schreibens und des guten moralischen Betragens, endlich mit Anführung des Umstandes, ob und in welchem Grade sie allenfalls mit einem bei dieser Stelle dienenden Individuum verwandt oder verschwä-

gert seyen, anher zu überreichen, und insoferne sie schon angestellt sind, durch ihre vorgesezte Behörde einbegleiten zu lassen. — Klagenfurt den 17. December 1842.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 43. (2) ad Nr. 7100.

Mit Berufung auf die kreisämtliche Kundmachung vom 30. Juni 1839, Zahl 7489, wird in Erinnerung gebracht: Es seyen sämtliche Hausbesizer oder deren Administratoren verpflichtet, den Schnee und das Eis längs ihrer Häuser in angemessener Breite, für zwei neben einander gehende Personen, sobald jener fällt, oder dieses sich bildet, und jedesmal längstens bis 8 Uhr Morgens in die Mitte der Gassen werfen, und die Gänge neben den Häusern mit Sand, Erde oder Säjespänen besreuen zu lassen.

Jede Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße von 1 bis 5 fl. geahndet.

Vom Stadtmagistrate Laibach am 6. Jänner 1843.

Z. 29. (3) ad Nr. 62 u. 35.

K u n d m a c h u n g.

Am 14. Jänner l. J wird die Licitation zur Vermietung der im Hause Nr. 57 in der Capuziner-Vorstadt befindlichen heizbaren 4 Verkaufsgewölben in der magistratlichen Rathsstube vorgenommen werden, und zwar jener, die mit den Zahlen 2, 3, 5, und 6 bezeichnet sind. — Die dießfälligen Vermietungsbedingnisse sind im magistratlichen Expedite täglich einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach den 5. Jänner 1843.

Z. 33. (2) ad Nr. 101 IX.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameralgefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg wird bekannt gemacht, daß der excindirte Tabak- und Stämpelverlag zu Neumarkt im Salzburger Kreise in Erledigung gekommen ist. — Dieser Verlag ist mit der Materialfassung an das drei Meilen entfernte k. k. Tabak- und Stämpelmagazin in Salzburg gewiesen. Der Verschleiß betrug in dem Jahreszeitraume vom 1. November 1840 bis Ende October 1841 an Tabakmateriale 28922 ¹⁷/₃₂ Pfund, im Geldwerthe von 15448 fl. 38 ³/₄ kr., und an Stämpelpapier 2575 Gulden. — Der beiläufige Reinertrag dieses Verlages ist bei dem Bezuge der bisherigen Provision mit 7% von Tabak und mit 3% von dem Verschleiß

des Stämpelpapieres für den obigen Zeitraum, nach Zurechnung des alla Minuata-Gewinnes, mit 703 fl. 51 ²/₄ kr. ausgemittelt worden. — Zur Sicherstellung des für den Verlag bemessen stehenden Credits für das Tabakmateriale ist eine Caution im Betrage von fünfhundert Gulden zu leisten. — Jede diesen Credit übersteigende Fassung, so wie auch das zum Verschleiß erforderliche Stämpelpapier muß Zug für Zug sogleich bar bezahlt werden. — Bevor nun zur Wiederbesetzung dieses excindirten Verlages im Concurrnzwege geschritten wird, werden die nach dem frühern Systeme im Concessionwege bestellten Großverschleißer, welche ihre Uebersezung auf diesen Verlagsposten wünschen, aufgefordert, ihre Gesuche, in welchen die Bedingungen und Procente, mit denen sie die Uebersezung ansuchen, deutlich und bestimmt anzugeben sind, im Wege der ihnen vorgesezten Gefällsbehörden bis 20. Jänner 1843 an die Cameral-Bezirks-Verwaltung in Salzburg zu überreichen. — Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß nur auf solche Bewerber wird Rücksicht genommen werden, bei welchen dem Gefälle kein Opfer auferlegt wird. — Uebersezungsgesuche, in welchen sich dieser letzterwähnten Bedingung nicht gefügt werden sollte, oder welche nach Ablauf der anberaumten Frist einlangen, werden unberücksichtigt bleiben. — Linz am 13. December 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 6. (3) Nr. 3586.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gegeben: Es sey in der Executionssache des Anton Nachortschitsch, derzeit in Laibach, durch seinen Bevollmächtigten Herrn Franz Bosianzhib, wider Franz Suska von Senofetsch, wegen demselben als Cessionär des Franz Fabtschusch schuldigen 11 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Executen gehörigen, zu Senofetsch gelegenen, und der Herrschaft Senofetsch sub Nr. 3113 dienstbaren ¹/₂ Hube sammt An- und Zugehör, im gerichtl. erhobenen Schätzwerthe von 2368 fl. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 6. Februar, den 6. März u. den 6. April l. J., in loco Senofetsch mit dem Anbange bestimmte worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzwertprotocoll, der Grundbuchs-extracte und die Licitationsbedingnisse können während den Amtsstunden täglich hieramtlich eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 21. December 1842.